

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Eintracht Frankfurt Fan-Club Bockenheim 1977“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des EFC Bockenheim 1977 besteht darin, Fußballfreunde und Fans von Eintracht Frankfurt zusammenzuführen sowie Ihnen auf Ihrer Homepage eine gemeinsame Plattform zur Kommunikation zu bieten.
2. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Haftung

1. Der Club haftet nicht für Schäden, Strafen und Verluste, die Mitglieder verursachen.
2. Der Club haftet auch in keinem Falle für Schäden, die Personen bei einer beliebigen Veranstaltung des Clubs (insbesondere bei dem Besuch der Heim- und Auswärtsspiele) erleiden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den Zweck des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand abschließend.
2. Der Antrag muss bei natürlichen Personen den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, die vollständige Anschrift des Antragstellers sowie eine gültige E-Mail-Adresse bzw. Telefonnummer, unter welcher der Antragsteller erreichbar ist, enthalten; er ist vom Antragsteller zu unterschreiben. Bei Minderjährigen Antragstellern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Bei juristischen Personen muss der Antrag deren vollständige Bezeichnung und die Anschrift enthalten, ferner die Vertretungsverhältnisse sowie eine gültige E-Mail-Adresse. Er ist in von einer oder mehreren zur Vertretung berechtigten Person(en) zu unterschreiben.
4. Ein Antragsformular steht zum Abruf auf der Homepage des Vereins bereit und soll für die Anmeldung benutzt werden.
5. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 1 Geschäftsjahr.
6. Ehrenmitglied kann jeder werden, sofern er sich um die Interessen des Fan-Clubs besonders verdient gemacht hat. Sie sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit.
7. Ehrenmitgliedschaften werden vom Vorstand vorgeschlagen und müssen von der Versammlung mit absoluter Mehrheit gebilligt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Satzung des Eintracht Frankfurt Fan-Clubs Bockenheim

Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nach Ablauf der Mindestmitgliedschaft jederzeit möglich. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Beitrags entsprechend der Beitragsordnung in Verzug ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung der Mahnung vier Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Ein Mitglied kann ferner von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es die sonstigen satzungsmäßigen Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

3. Ein Mitglied kann, wenn es grob (Beschimpfungen, Beleidigungen oder Bedrohungen) gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist sämtlichen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu machen.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ist die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt, so verwirft sie der Vorstand durch dem Betroffenen bekannt zu machenden Beschluss. In diesem Fall, wie auch im Falle der Nichteinlegung der Berufung, unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses beendet gilt.

§ 6 Die Mittel des Vereins sowie das Vereinsvermögen

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Geldspenden,
 - c) Sachspenden.
2. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag im EFC Bockenheim 1977 beträgt pro Saison:
 - a) für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs 10,00 € pro Saison
 - b) für Personen ab dem 19. Lebensjahr 20,00 € pro Saison
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Der Fälligkeitstermin liegt vor Beginn der jeweiligen Saison und wird jedem Mitglied mitgeteilt.
3. Geraten Mitglieder des Fan-Clubs unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen

Satzung des Eintracht Frankfurt Fan-Clubs Bockenheim

werden. Ein Erlassantrag ist an den Vorstand zu richten. Er entscheidet ob ein Erlass in Betracht kommt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Fan-Club durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Versammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, bei Veranstaltungen des Fan-Clubs teilzunehmen und ermäßigte Preise zu zahlen.
3. Jedes volljährige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden, sofern es die erforderliche Mehrheit auf sich vereinigen kann.
4. Jedes Mitglied des EFC Bockenheim 1977 hat das Recht auf eine ermäßigte Dauerkarte. Wenn das Dauerkartenkontingent der Eintracht Frankfurt Fußball AG erschöpft ist kann dieses Recht nicht erfüllt werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Fan-Clubs nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins gefährdet werden können. Sie haben die gültige Vereinssatzung zu beachten.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet persönliche Änderungen die Vereinsrelevant sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen (Adressänderung, Namensänderung, neue Telefonnummer, neue Mailadresse usw.)

§ 9 Vereinsstrukturen

1. Die einzelnen Organe des EFC Bockenheim sind:
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Jahreshauptversammlung,
 - c) Vorstand.
2. In den unregelmäßig stattfindenden Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Zu einer Mitgliederversammlung müssen schriftliche Einladungen mindestens zwei Wochen vorher an die Mitglieder ergehen. In ihr werden alle relevanten Punkte besprochen, die nicht einer Jahreshauptversammlung vorbehalten sind. Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist nicht von einer Mindestpersonenanzahl abhängig. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
3. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Sie ist das höchste Gremium des Fan-Clubs. Zu Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
4. Die Jahreshauptversammlung wird einberufen, wenn:
 - a) die Geschäftsdauer des Vorstandes beendet ist (ordentliche Hauptversammlung)
 - b) der Vorstand es als notwendig erachtet, kann außerplanmäßig eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden
 - c) mindestens 10 Mitglieder einen Antrag auf eine außerordentliche Hauptversammlung einbringen.

Satzung des Eintracht Frankfurt Fan-Clubs Bockenheim

5. Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist bei einer Anwesenheit von mindestens 25% aller stimmberechtigten Mitglieder gewährleistet.
6. Folgende Aufgaben obliegen ausschließlich einer Jahreshauptversammlung:
 - a) Entlastung des alten Vorstandes,
 - b) Wahl des neuen Vorstandes,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Behandlung von Vereinsausschlüssen,
 - e) Festlegung der Beitragshöhe,
 - f) Beschluss über Auflösung des Fan-Clubs.
7. Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder notwendig. Ein Beschluss über Auflösung des Fan-Clubs bedarf ein Zustimmung von 90% der erschienen Mitglieder.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und drei Beisitzern. Zum Schriftführer bestimmt der Vorstand durch Beschluss eines der Vorstandsmitglieder
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter einer der Vorsitzenden oder der Kassenwart, vertreten. Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder durch Beschluss die Vollmacht erteilen, die jeweiligen Vorstandsbeschlüsse nach außen zu erklären.
3. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 2.000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Hauptversammlung ihnen zugestimmt hat. Hiervon ausgenommen sind die Organisation von Fahrten zu Auswärtsspielen, der vereinsinternen Feste sowie die Teilnahme an vereinsorientierten Veranstaltungen wie z.B. Fanclub-Fußballturniere. In jedem Fall hat der Vorstand die Grundsätze einer kostensparenden und satzungsgemäßen Mittelverwendung zu beachten.
4. Der gewählte Vorstand übt die Geschäftsführung für den Fan-Club aus.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von ein Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, bestimmt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Bezahlung Dauerkarten

1. Jedes Mitglied das eine ermäßigte Dauerkarte über den EFC Bockenheim 1977 bestellt, ist verpflichtet, dem vom Vorstand genannten Zahlungstermin einzuhalten.

Satzung des Eintracht Frankfurt Fan-Clubs Bockenheim

2. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins kann der Vorstand die Dauerkarte dem Besteller verwehren und Sie an Nachrücker aus dem EFC Bockenheim weitergeben.
3. Der Vorstand hat das Recht, von Mitgliedern die den Zahlungstermin in der Vergangenheit mehrfach nicht eingehalten haben bereits vor der eigentlichen Bestellphase für die Dauerkarten bei der Eintracht Frankfurt Fußball AG (in der Regel Mitte Mai) den Beitrag zu kassieren. Dies kann durch Barzahlung beim Kassenwart oder durch Überweisung auf unsere EFC Konto erfolgen.

§ 13 Verschiedenes

1. Im Falle einer Auflösung des Fan-Clubs ist das verbliebene Restvermögen des Vereins in voller Höhe anerkannt gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

